

BGer 6B_1261/2020 vom 4. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1261_2020

FR: TF 6B_1261/2020 du 4 novembre 2020

IT: TF 6B_1261/2020 del 4 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Nach Strafanzeigen vom 1. September 2020 und 2., 7., 8. und 9. Oktober 2020, u.a. gegen verschiedene Banken und das "jetzig vorherrschende Finanzsystem", nahm die Bundesanwaltschaft eine Strafuntersuchung am 19. Oktober 2020 nicht an die Hand. Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 ab.

Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Mit hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen sind Beschwerden ans Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unzulässig (Art. 79 BGG). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wies die Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung ihres Beschlusses vom 30. Oktober 2020 auf diese Rechtslage hin. Subsidiäre Verfassungsbeschwerden fallen ebenfalls nicht in Betracht, da diese gemäss Art. 113 BGG einzig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen gegeben sind. Auf die Beschwerde ist folglich im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.